

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.774/0002-V/8/2016

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMVIT-170.706/0008-IV/ST1/2015

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird
(17. FSG-Novelle)
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 5):

Allgemein stellt sich die Frage, weshalb für Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern das Abhalten von Perfektionsfahrten auf die Klassen A1, A2 und A beschränkt ist. In den Erläuterungen sollte darauf näher eingegangen werden.

Des Weiteren stellt sich die Frage der sachlichen Rechtfertigung, warum nur Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern „sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind“ die genannten Perfektionsfahrten abhalten dürfen. Gemäß § 130 Abs. 2 Nr. II Z 5 KFG besteht der Kraftfahrbeirat aus „bis zu zwei Vertretern des Interessenkreises“ (Hervorhebung nicht im Original) der Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern. Angesichts

dieser zahlenmäßigen Beschränkung der Mitglieder des Kraftfahrbeirates bedürfte die Einschränkung auf die genannten Vereine einer besonderen Rechtfertigung. Diese Anmerkung gilt ebenso für die Regelung des § 18a Abs. 7.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 8):

Nach § 5 Abs. 8 darf ein Antrag auf Erteilung und Verlängerung einer Lenkberechtigung gestellt werden, „wenn der Antragsteller nachweist, dass er für mindestens 185 Tage eine Schule oder Universität besucht oder besucht hat.“ In diesem Zusammenhang sollte im Normtext allenfalls spezifiziert werden, dass auf Schulen oder Universitäten in Österreich abgestellt wird.

Zu Z 9 (§ 36 Abs. 1):

In den Erläuterungen zu § 36 Abs. 1 heißt es u.a. (Hervorhebung nicht im Original): „Gemäß § 16b Abs. 1 letzter Satz ist die von den Fahrschulen gemäß § 16b Abs. 1 letzter Satz durchzuführende ZMR-Anfrage von Gebühren befreit. Da es sich bei diesen Beträgen jedoch nach Auskunft des Bundesministeriums für Inneres nicht um Gebühren sondern um Abgaben handelt, sind die Beträge für die Anfragen von den Fahrschulen zu bezahlen.“ Der Gesetzestext knüpft an den in den Erläuterungen genannten § 16b Abs. 1 an und sieht iW vor, dass bei Nichtentrichtung der (offenbar in § 16b Abs. 1?) vorgesehenen Abgaben, eine bestimmte an Fahrschulen erteilte Ermächtigung (genauer geht es um die Ermächtigung nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d) zu widerrufen ist.

Im Normtext sollte klargestellt werden auf welcher Grundlage (im Gegensatz zu § 16b Abs. 1 letzter Satz, der explizit eine Gebührenbefreiung vorsieht) die Bundesrechenzentrum GmbH den Fahrschulen eine Abgabe vorschreibt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der (u.a. in § 16b Abs. 1 verwendete) Gebührenbegriff einen finanzwissenschaftlichen Ursprung hat und der Gesetzgeber sich nicht stringent an die (finanzwissenschaftliche) Kategorisierung in Steuern, Beiträge und Gebühren hält. So sind etwa Gebühren nach dem Gebührengesetz finanzwissenschaftlich den Steuern zuzuordnen (vgl. dazu auch *W. Doralt*, Steuerrecht¹⁷, Rn. 3). Vor diesem Hintergrund sollte vor der Novellierung des § 36 Abs. 1 eine Anpassung des § 16b in Erwägung gezogen werden: Dies würde zum besseren Verständnis der Novellierung beitragen.

Im Übrigen stellt sich die Frage, warum ein bloß marginaler Zahlungsrückstand die gleichen gravierenden Konsequenzen wie eine gänzliche Nichtentrichtung von Abgaben/Gebühren haben soll. Nach dem Wortlaut muss der zuständige Landeshauptmann die Ermächtigung jedenfalls bis zur Entrichtung aller offenen Beträge widerrufen. Es wird – insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Begrenzung des Spielraums der Gesetzgebung bei der Festlegung von Sanktionen für rechtswidriges Verhalten durch das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes (vgl. VfSlg. 18.775/2009 zum AuslBG mwN) – angeregt, eine entsprechende Differenzierung im Gesetz vorzunehmen.

Zu Z 11 (§ 41a Abs. 15):

Unklar ist, weshalb in § 41a Abs. 15 auf den Stichtag 19. Jänner 2013 abgestellt wird. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und – verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 5):

Aus sprachlicher Sicht sollte geprüft werden, ob der erste Satz des § 4a Abs. 5 und der neu einzufügende (zweite) Satz nicht besser in einen einzigen Satz zusammengefasst werden sollten.

Weiters fällt auf, dass im Unterschied zum ersten Satz im einzufügenden (zweiten) Satz die Wortfolge „unter Anleitung eines geeigneten Ausbildners“ fehlt.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1):

Zur leichten Lesbarkeit sollte in der einzufügenden Wortfolge vor der Abkürzung „Abs.“ der Artikel „des“ angeführt werden („... des Abs. 8“).

Zu erwägen wäre weiters, den in der legislativen Praxis zwar immer noch verwendeten, im allgemeinen Sprachgebrauch aber durchaus ambivalenten Terminus „unbeschadet“ zu vermeiden und statt dessen einen Satz oder Halbsatz mit dem Inhalt „Abs. 8 bleibt unberührt“ anzufügen.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 8):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „Dem § 5 wird (...) angefügt“ statt „In § 5 wird (...) angefügt“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnungen 6 und 11.

Weiters sollte aus systematischen Erwägungen erwogen werden § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 8 zusammenzuführen.

Zu Z 12 (§ 43 Abs. 24):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 1 Z 9 lit. c im Unterschied zu den anderen in § 43 Abs. 24 genannten Bestimmungen außer Kraft und nicht in Kraft tritt. Die Formulierung des § 43 Abs. 24 wäre entsprechend anzupassen (etwa nach dem Muster „...§ 4a Abs. 5, § 18a Abs. 7 ... treten am ... in Kraft, zugleich tritt § 2 Abs. 1 Z 9 lit. c außer Kraft).

IV. Zu den MaterialienZum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015³ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

³ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Zur Textgegenüberstellung:

Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind nicht im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)⁴ (durch Kursivschreibung) hervorgehoben. Dies entspricht nicht den Bedürfnissen der Leser nach rascher Erfassung der Unterschiede, umso mehr als auf den ersten eineinhalb Seiten gar keine Unterschiede vorhanden sind.

Mangels irgendwelcher Unterschiede sollte § 2 Abs. 1 Z 1 bis 8 entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Mai 2016
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BJA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

